

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes
der Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn**

gültig von 01.04.2008 bis 31.12.2008

1. Entgelte für Netznutzung durch Sondervertragskunden mit Leistungsmessung				
Entnahme	Benutzungsdauer < 2.500		Benutzungsdauer > 2.500	
	Leistungspreis EUR/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis EUR/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	7,71	2,05	48,27	0,43
Umspannung	6,88	2,64	71,15	0,06
Niederspannung	9,92	4,70	115,60	0,48

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle.
Netzverluste sind im Nutzungsentgelt enthalten.

2. Entgelte für Netznutzung durch Kleinkunden ohne Leistungsmessung		
Entnahme	€/Zählpunkt/a	ct/kWh
Niederspannung	20,39	5,65

3. Entgelte für Messung je Zählpunkt	
Entnahme	€/Zählpunkt/a
Mittelspannungsebene	1.162,80
Umspannung MS/NS	775,20
Niederspannungsebene	775,20
Niederspannungsebene o. Leistg.messung	19,38

4. Entgelte der Abrechnung je Zählpunkt	
Entnahme	€/Zählpunkt/a
Mittelspannungsebene	125,70
Umspannung MS/NS	125,70
Niederspannungsebene	125,70
Niederspannungsebene o. Leistg.messung	2,79

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes
der Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn**

gültig von 01.04.2008 bis 31.12.2008

5. Zuschläge aufgrund der Konzessionsabgabenverordnung

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung ct/KWh

Gemäß §2 (2) Nr. 1a, Schwachlaststrom	0,61
Gemäß §2 (2) Nr. 1b, Tarifkunden bis 25.000 Einwohner	1,32
Gemäß §2 (3) Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

6. Zuschläge aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

ct/KWh

Endkundenverbrauch <= 100.000 KWh/a je Abnahmestelle	0,289
Endkundenverbrauch > 100.000 KWh/a je Abnahmestelle für Verbräuche oberhalb 100.000 KWh, §9 (7) Satz 2	0,05
Endkundenverbrauch > 100.000 KWh/a je Abnahmestelle für Verbräuche oberhalb 100.000 KWh stromintensives, produzierendes Gewerbe, §9 (7) Satz 3	0,025

Erfolgt die Leistungsentnahme mit einem Leistungsfaktor von $\cos < 0,9$ induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt im Mittel- und Niederspannungsanlagen 0,92 ct/KWh. Die unter Punkt 1., 2., 3., 4. und 5. genannten Preise gelten zuzüglich Konzessionsabgabe, zzgl. Sonstiger Steuern, Abgaben und Umlagen (z.B. Mehrkosten aufgrund des Kraftwärmekopplungsgesetzes) und zzgl. Gesetzlicher Umsatzsteuer. Die unter Punkt 6. und 7. genannten Preise gelten zzgl. Gesetzlicher Umsatzsteuer.